

Exemplar: Arzt / KVBW



## Vereinbarung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart  
- vertreten durch den Vorstand -

(nachfolgend KVBW genannt)

und

Herr/Frau

Titel: \_\_\_\_\_

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

(nachfolgend Arzt genannt)

zur selbständigen Teilnahme am ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst der KVBW  
nach § 4 Abs. 7 der Notfalldienstordnung (NFD-O) der KVBW mit Wirkung vom  
01.01.2014.

## **Präambel**

Diese Vereinbarung regelt auf der Grundlage des § 4 Absatz 7 Satz 3 der Notfalldienstordnung (NFD-O) der KVBW mit Wirkung vom 01.01.2014 die Voraussetzungen zur selbständigen Teilnahme am ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst der KVBW.

## **§ I Teilnahmevoraussetzungen des Arztes**

- (1) Zur selbständigen Teilnahme am ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst der KVBW ist die Einreichung eines vollständig ausgefüllten Antrages des Arztes und der erforderlichen Anlagen notwendig.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - Persönliche Angaben des Arztes
  - Bankverbindung des Arztes
  - Angaben zum Arztregister
  - Angaben zur ärztlichen Weiterbildung
  - Angaben zur Approbation
  - Angaben zum Notfalldienstbereich
  - Erklärung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- (3) Weiter sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Approbationsurkunde im Original
  - Polizeiliches Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate. Als Behörde ist die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart, zu nennen. Als Verwendungszweck ist „selbständige Teilnahme am ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst“ anzugeben.
  - Erklärung zum Nachweis einer ärztlichen Berufshaftpflichtversicherung. Die notwendige Deckungssumme muss EUR 3.000.000,- für Personen- und Sachschäden betragen.
  - Facharzturkunde im Original oder Erklärung der zuständigen Weiterbildungsstätte oder tabellarischer Lebenslauf, aus dem die Stationen der mindestens zwei Jahre andauernden, klinischen Tätigkeit ersichtlich werden.
  - Unterzeichnete Vereinbarung zur selbständigen Teilnahme am ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst der KVBW
- (4) Die KVBW entscheidet über den Antrag zur selbständigen Teilnahme am ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst der KVBW gegenüber dem Arzt mit Verwaltungsakt und vergibt zur Berechtigung zur selbständigen Teilnahme am ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst der KVBW eine LANR.

## § 2 Pflichten des Arztes

- (1) Der Arzt erklärt sich damit einverstanden, dass die für die Vertragsärzte geltenden Regelungen auf ihn übertragen werden und zur Anwendung kommen.
- (2) Der Arzt ist verpflichtet, den ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst im Rahmen der Regelungen der jeweils gültigen NFD-O der KVBW und dem aktuell geltenden Statut zur Notfalldienstordnung der KVBW durchzuführen (Anlage).
- (3) Der Arzt wird mit der Gestattung zur selbständigen Teilnahme am ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst einem oder ggf. mehreren Notfalldienstbereich(en) zugeordnet.
- (4) Eine Weiterbehandlung von Patienten in der Regelversorgung ist durch den im Rahmen des ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienstes tätigen Arztes nicht zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Der Arzt hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften regelmäßig an ärztlichen Fortbildungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Der Arzt ist verpflichtet, auf Verlangen die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungen nachzuweisen. <sup>3</sup>Kann oder wird dieser Nachweis nicht geführt, steht der KVBW ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.
- (6) <sup>1</sup>Der Arzt ist verpflichtet, die von der KVBW bereitgestellte Dienstplanerstellungsoftware zu nutzen. <sup>2</sup>Die Software ist über das Mitgliederportal der KVBW über die verfügbaren Zugangswege (KV-Ident / KV-SafeNet) zugänglich. <sup>3</sup>Die notwendigen Zugangsdaten (Benutzername / Passwort) werden dem Arzt mit Abschluss dieser Vereinbarung durch die KVBW postalisch zur Verfügung gestellt; weiter führende Informationen zum Mitgliederportal und den angebotenen Zugangswege finden Sie im Internet unter [www.kvbawue.de/praxisalltag/mitgliederportal/](http://www.kvbawue.de/praxisalltag/mitgliederportal/).
- (7) Sollte der Arzt in einem Fahrdienstbereich zum Fahrdienst eingeteilt sein, in dem der Fahrservice der KVBW angeboten wird, so hat er sich zu Beginn dieses Dienstes an der Notfallpraxis einzufinden, damit ihn der Fahrer hier abholen kann.
- (8) <sup>1</sup>Der Arzt ist verpflichtet, Änderungen zu seiner Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere Änderungen, die zu einem Wegfall des Versicherungsschutzes führen, unverzüglich der KVBW mitzuteilen. <sup>2</sup>Im Falle einer unterbliebenen oder verspäteten Mitteilung steht der KVBW ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## § 3 Abrechnung und Vergütung

- (1) <sup>1</sup>Der Arzt rechnet seine im ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst erbrachten Leistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen, satzungsmäßigen bzw. vertraglichen Bestimmungen, Richtlinien der KVBW und

den für den jeweiligen Kostenträger geltenden Gebührenordnungen ab. <sup>2</sup>Es gelten die jeweils gültigen Abrechnungsbestimmungen der KVBW.

- (2) Die in § 10 NFD-O i.V.m. dem Statut zur NFD-O geregelten Sicherstellungsmaßnahmen gelten auch für den nach § 4 Abs. 7 NFD-O am ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst der KVBW teilnehmenden Arzt.
- (3) <sup>1</sup>Auf das Honorar des Arztes wird eine prozentuale Umlage zur Sicherstellung des organisierten Notfalldienstes, eine Strukturpauschale sowie der Verwaltungskostenbeitrag der KVBW erhoben. <sup>2</sup>Die Beiträge werden mit der Abrechnung einbehalten.

#### **§ 4 Kündigung/Aufhebung der Vereinbarung**

<sup>1</sup>Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. <sup>2</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Die Vereinbarung gilt als aufgehoben, sofern die Teilnahme am ärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst der KVBW widerrufen wird.

#### **§ 5 Nebenabreden/Schriftform**

<sup>1</sup>Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup>Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

<sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. <sup>2</sup>An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. <sup>3</sup>Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift (Arzt)

Stuttgart, \_\_\_\_\_

---

Unterschrift (KVBW)